

Brennpunkt Wohlfahrt

Fünf vor zwölf: Die neue Pflegeausbildung braucht klares Handeln.

Mit der neuen Pflegeausbildung werden hohe Erwartungen verbunden. Sie soll nicht nur den Pflegeberuf attraktiver gestalten und insgesamt aufwerten, sondern auch die Versorgungsanforderungen der Zukunft adäquat adressieren. Vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Pflegeberufereformgesetzes sieht das Deutsche Rote Kreuz das Gelingen dieser Zielsetzungen jedoch in Gefahr.

Den Pflegeschulen fehlen Millionen für die Umsetzung der neuen Ausbildung

Eines der gravierendsten Probleme in diesem Zusammenhang ist die immer noch ausstehende Anschubfinanzierung der Pflegeschulen. Neben den praktischen Ausbildungsträgern nehmen die Pflegeschulen eine herausragende Rolle bei der Umsetzung der neuen Pflegeausbildung ein, da sie sich für die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts, sowie die Begleitung der Schülerinnen und Schüler in der Praxis verantwortlich zeigen. Um die einmaligen Mehraufwendungen, die im Rahmen der Umstellung auf die neue Pflegeausbildung entstehen, tragen zu können, wird dringend eine Anschubfinanzierung benötigt, deren Volumen die Freie Wohlfahrtspflege auf ca. 400 Millionen Euro schätzen. Doch der Bund hat für das Jahr 2019 keine Haushaltsmittel für eine Anschubfinanzierung eingeplant und verweist stattdessen auf die Zuständigkeit der Länder, die bislang aber auch wenig Bereitschaft zeigen, die Mittel bereitzustellen.

Dies gilt in ähnlicher Weise für die Finanzierung der Miet- und Investitionskosten der Pflegeschulen, die nicht an ein Krankenhaus angegliedert sind, wobei es sich in der Regel um Altenpflegeschulen aber auch um freie Pflegeschulen handelt. Nachdem die ursprünglich angedachte Lösung, wonach sich der Bund und die Länder die Kosten jeweils zur Hälfte teilen, vom Tisch ist, sieht auch hier der Bund die Länder in der Verantwortung. Diese verweisen wiederum auf die Zuständigkeit des Bundes – ein Schwarzer-Peter-Spiel auf dem Rücken der Beschäftigten sowie der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen, die dringend auf neue Kolleginnen und Kollegen in der Pflege angewiesen sind. Die Pflegeschulen brauchen für ihre Planung eine finanzielle Sicherheit, um ihren Betrieb aufrechterhalten zu können.

Den Pflegeschulen bereiten jedoch nicht nur die Miet- und Investitionskosten Probleme – auch die auskömmliche Finanzierung der Betriebskosten und der Praxisbegleitung ist momentan gefährdet. Dies geht aus den aktuellen Verhandlungsständen in den Bundesländern hervor. So liegt die Forderung für die Pauschalbudgets der Pflegeschulen von Seiten der Leistungserbringer im Bundesdurchschnitt bei ca. 12.500 Euro, während das Gegenangebot der Kassen bundesdurchschnittlich nur ca. 5.600 Euro beträgt – eine Differenz von 6.900 Euro.

Zu der Frage, wie hoch die Kosten sind, tobt ein Gutachterstreit. Fakt ist: Vollständige Daten, insbesondere im Bereich der Altenpflege, liegen nicht vor, so dass auch einschlägige Gutachten mit Schätzungen operieren. Fakt ist auch: Die Einschätzung der Schulen liegen immens weit von denen der Kassen entfernt.

Dasselbe lässt sich im Zusammenhang mit den Pauschalbudgets für die Träger der praktischen Ausbildung beobachten. Hier liegt die bundesdurchschnittliche Forderung der Leistungserbringer bei ca. 13.700 Euro, während das Gegenangebot der Kassen im Bundesdurchschnitt nur ca. 4.200 beträgt – eine ebenfalls erhebliche Differenz von 9.500 Euro.

Es stellt sich somit die Frage, wie solch eklatante Unterschiede in der Kalkulation erklärt werden können, schließlich entspricht das Angebot der Kassenseite im Falle der Pflegeschulen nur der Hälfte und bei der praktischen Ausbildung nur einem Drittel dessen, was die Leistungserbringer fordern. Auch die unterschiedlichen Ergebnisse der Gutachten zeigen lediglich auf, dass eine Kostenkalkulation keine objektive Größe ist, sondern letztlich nur die Daten widerspiegelt, die ihr zugrunde gelegt wurden. Das große Delta zwischen der Forderung der Leistungserbringer und dem Gegenangebot der Kassen in den Bundesländern kann damit jedoch nicht erklärt werden, zumal die Leistungserbringer in den verschiedenen Ländern zu ähnlichen Kalkulationsergebnissen kommen. Knackpunkte in den Verhandlungen sind vor allem die Nettojahresarbeitszeit, die Eingruppierung in Tarifgruppen, das Verhältnis von Praxisanleitern zu Auszubildenden bzw. das Verhältnis von Pflegepädagogen zu Schülern sowie der Umfang der tatsächlichen Praxisanleitung bzw. Praxisbegleitung.

Schiedsstellen bekommen mehr zu tun, ein Rückgang der Ausbildungszahlen droht!

Vor dem Hintergrund der aktuellen Verhandlungsstände ist daher davon auszugehen, dass in den meisten Ländern die Schiedsstelle angerufen werden wird. Wir bewerten dies als fatales politisches Signal, das insbesondere Wasser auf die Mühlen derjenigen bedeuten würde, die die neue Pflegeausbildung seit Tag eins kritisieren. Wenn es jedoch wirklich zur Anrufung der Schiedsstelle kommen würde, besteht weiterhin das Problem, dass das Prozesskostenrisiko bei etwaigen Klagen gegen Entscheidungen der Schiedsstelle, angesichts der zu erwartenden Streitwerte, nicht tragbar ist. Aus diesem Grund ist eine Begrenzung des Streitwertes im Zusammenhang mit Klagen gegen Schiedsentscheidungen nach dem Pflegeberufegesetz unabdingbar, um die fristgerechte Einführung der neuen Pflegeausbildung nicht zu gefährden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Schiedsstellen gesetzlich verpflichtet sind, die Pauschalbudgets bis Mitte Juni 2019 festzulegen.

Fakt ist jedoch, dass die neue Pflegeausbildung kein Erfolg werden kann, wenn sie bereits unterfinanziert startet. Und davon ist nach den Verhandlungsständen in den Bundesländern aktuell auszugehen. Fazit: Die von der Konzertierte Aktion Pflege der Bundesregierung proklamierte Steigerung der Ausbildungszahlen um 10% Prozent wird nicht nur nicht erreicht. Ein Rückgang der Ausbildungszahlen droht!

Fatal: Ein kompletter Ausbildungsjahrgang fällt weg!

Doch dies ist nicht die einzige Gefahr, die im Zusammenhang mit der Umstellung auf die neue Pflegeausbildung besteht, denn es droht ein ganzer Jahrgang an Altenpflegehelfern für die Ausbildung zur Fachkraft verloren zu gehen. Dies liegt darin begründet, dass das Altenpflegegesetz zum 31.12.2019 außer Kraft tritt und nur Altenpflegeausbildungen, die bis zu diesem Datum begonnen wurden, fortgesetzt werden können. Altenpflegehelfer können in der Regel nach ihrer einjährigen Ausbildung unmittelbar in das zweite Ausbildungsjahr der Altenpflegeausbildung einsteigen. Damit würde die Ausbildung zur Altenpflegerin bzw. zum Altenpfleger für die Altenpflegehelfer, die ihre Ausbildung in 2019 absolvieren, jedoch erst im Jahr 2020 beginnen. Das Deutsche Rote Kreuz erachtet daher eine Übergangsklausel in dem Pflegeberufegesetz als notwendig, die den reibungslosen Eintritt der Altenpflegehelfer in die Fachkraftausbildung erlaubt. Eine Einmündung der Altenpflegehelfer in die neue Pflegeausbildung ist ebenfalls nicht möglich, da die neue Pflegeausbildung erst 2020 an den

Start geht und daher auch noch kein zweiter Ausbildungsjahrgang existiert. Darüber hinaus müssen die Pflegehelferkurse in den Ländern noch an die Curricula der neuen Pflegeausbildung angepasst werden, damit zukünftig ein reibungsloser Übergang möglich wird.

Hierzu sind jedoch erst die Rahmenpläne der durch das BMG und das BMFSFJ eingesetzten Fachkommission notwendig, die anhand der Kompetenzbeschreibungen in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe erarbeitet werden. Die Rahmenlehrpläne und die Rahmenausbildungspläne sind deshalb von so großer Bedeutung, da sie die Grundlage für die Erstellung der schulischen Curricula und die praktischen Ausbildungspläne darstellen, welche zudem aufeinander abgestimmt werden müssen. Die Fachkommission soll diese spätestens am 01.07.2019 vorlegen. Nach dem Pflegeberufegesetz muss dem Ausbildungsvertrag mit den angehenden Pflegefachleuten jedoch bereits ein Ausbildungsplan vorliegen. Insofern müssen sowohl die Rahmenlehrpläne als auch die Rahmenausbildungspläne zeitnah vorliegen, um die verfügbaren Ausbildungsplätze tatsächlich vergeben zu können. Denn im Herbst 2019 werden bereits die Verträge für die Ausbildungen, welche im April 2020 starten, geschlossen. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in der Pflege können wir es uns als Gesellschaft jedoch nicht leisten, dass auch nur ein Ausbildungsplatz verloren geht.

Erweiterung der Definition der Ausbildungsträger unerlässlich

Negative Auswirkungen des Pflegeberufegesetzes in seiner derzeitigen Formulierung sind auch durch die begrifflich enge Definition des "Trägers der praktischen Ausbildung" (Krankenhäuser, stationäre Pflegeeinrichtungen, ambulante Dienste) gemäß § 7 Abs. 1 zu befürchten. Die wesentliche Rolle von Gesellschaftern oder Kooperationspartnern als eigenständigen Körperschaften in ihrer heutigen Rolle als Ausbildungsträger in den Einrichtungen würdigt das Gesetz nicht deutlich. Damit es hier nicht zu Unsicherheiten kommt, müssen bisher erfolgreiche Ausbildungsmodelle z.B. der DRK Schwesternschaften in ihrer Rolle als Träger der praktischen Ausbildung geregelt bleiben.

...Es ist fünf vor zwölf!

Die gute Nachricht ist lediglich: Es ist fünf vor zwölf! Noch ist also ein kleines Zeitfenster, in dem man durchaus noch die Stellschrauben richtig setzen kann. Wenn nichts geschieht, werden letztlich die bereits bestehenden Probleme in der Pflege noch gravierender. Angesichts des steigenden Bedarfs und des jetzt schon akuten Fachkräftemangels ist ein Nicht-handeln schlicht verantwortungslos. Leidtragende sind die Fachkräfte, die Pflegebedürftigen, die Angehörigen. Sie werden uns alle zur Verantwortung ziehen, wenn das System der Pflege in Deutschland scheitert. Deswegen stehen wir als Deutsches Rotes Kreuz in der Pflicht, für gute Lösungen einzutreten. Und mit einer guten Ausbildung beginnt letztlich alles.